

MANDANTENBRIEF 2010 Juni



Steuertermine:

10.06. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Kirchensteuer zur Lohnsteuer
Einkommensteuer
Kirchensteuer
Körperschaftsteuer
Getränkesteuer
Vergnügungsteuer

Die **dreitägige** Zahlungsschonfrist endet am **14.06.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen.

Alle Angaben ohne Gewähr

Vorschau auf die Steuertermine Juli 2010:

12.07. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Kirchensteuer zur Lohnsteuer
Getränkesteuer
Vergnügungsteuer

Die **dreitägige** Zahlungsschonfrist endet am **15.07.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen.

Alle Angaben ohne Gewähr

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2010:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.06.2010.

INHALT	SEITE
1. Alle Steuerpflichtigen: Riester-Förderung auch ohne Inlands-Wohnsitz	3
2. Alle Steuerpflichtigen: Steuerberatungskosten - Hoffen auf den Koalitionsvertrag	3
3. Alle Steuerpflichtigen: Verluste beim Hausbau keine außergewöhnliche Belastung	4
4. Eltern: Kindergeld auf jeden Fall beantragen!	5
5. Eltern: Unterhaltsaufwendungen für ein behindertes Kind	6
6. Rentner: Besteuerung von Rentennachzahlungen	6
7. Studenten: Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten	7
8. Erben: Besteuerung einer Lebensversicherung bei Zahlung der Prämie durch den Bezugsberechtigten	8

1. Alle Steuerpflichtigen: Riester-Förderung auch ohne Inlands-Wohnsitz

Eines der großen Probleme im Rahmen der Riester-Förderung war die zwingende Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht. Soll heißen, nur wer in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt inne hatte, konnte auch tatsächlich die Altersvorsorgezulage erhalten. Sofern jedoch, beispielsweise aufgrund einer beruflichen Entsendung ins Ausland, der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben wurde, endete damit auch die Riester-Förderung.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie Änderungen steuerlicher Vorschriften vom 08.04.2010 wurde der maßgebliche § 79 des Einkommensteuergesetzes nun geändert. Künftig ist nicht mehr Voraussetzung, dass der Zulagenberechtigte unbeschränkt steuerpflichtig ist, also seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ausreichend ist, wenn er seinen Wohnsitz oder zumindest seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat.

Hinweis: Weitere Voraussetzung der Riester-Förderung ist, dass der im EU-Ausland tätige Zulagenberechtigte weiterhin in der deutschen Rentenversicherung versichert bleibt, auch wenn in Deutschland kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt mehr besteht.

2. Alle Steuerpflichtigen: Steuerberatungskosten - Hoffen auf den Koalitionsvertrag

Kann es richtig sein, dass bei dem komplizierten Steuerrecht in Deutschland die Kosten für die Erstellung der privaten Einkommensteuererklärung steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen? Über diese Frage streiten sich die Gelehrten.

Zum Hintergrund: Früher waren die Kosten für die Erstellung der Steuererklärung komplett als Sonderausgaben absetzbar. Dies änderte sich schlagartig in 2005. Seitdem sind Steuerberatungs- und Steuerklärungskosten nur noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar. Es muss also ein Zusammenhang mit Einnahmen bestehen. Die Steuerberatungskosten z. B. für die Erstellung des Mantelbogens (sog. private Steuerberatungskosten) hingegen sind seit 2006 grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig.

Gegen diese Gesetzesänderung wurde geklagt. Mit Urteil vom 04.02.2010 (Az: X R 10/08) hat der Bundesfinanzhof entschieden, leider mit einem ernüchternden Ergebnis: „Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung mindern weder die Einkünfte noch das Einkommen. Der Gesetzgeber war nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet, den Abzug von Steuerberatungskosten zuzulassen. Die Neuregelung (...) verletzt weder das objektive noch das subjektive Nettoprinzip; auch der Gleichheitssatz wird nicht verletzt. Ein Abzug ist auch im Hinblick auf die Kompliziertheit des Steuerrechts verfassungsrechtlich nicht geboten“, so die Leitsätze der obersten Finanzrichter.

Hinweis: Trotz der negativen Entscheidung besteht noch ein Hoffnungsschimmer und zwar auf politischer Ebene. Die derzeitige Bundesregierung hat nämlich in ihrem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP zur 17. Legislaturperiode die steuermindernde Berücksichtigung sämtlicher Steuerberatungskosten beschlossen. So heißt es wortwörtlich auf Seite 13 des Vertrages: „Wir werden insbesondere den steuerlichen Abzug privater Steuerberatungskosten wieder einführen.“ Bleibt zu hoffen, dass die Koalitionäre Wort halten, bisher ist noch keine Gesetzesinitiative in diese Richtung in Gang gebracht worden.

Tipp: Gemischte Steuerberatungskosten, also solche, die sowohl mit Einnahmen im Zusammenhang stehen, als auch privat veranlasst sind und somit eigentlich nicht steuermindernd abgezogen werden dürfen, können aus Vereinfachungsgründen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben bis zu einem Betrag von 100 EUR angesetzt werden. Dies sieht eine Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 21.12.2007, IV B 2 - S 2144/07/0002) vor.

3. Alle Steuerpflichtigen: Verluste beim Hausbau keine außergewöhnliche Belastung

Die Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist möglich, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen.

Über die Frage, ob verlorene Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Hausbau als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können, hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 24.03.2009 (Az: 2 K 1029/09) entschieden.

Gegenstand der Entscheidung war der Fall eines Ehepaares, das mit einem Bauunternehmen einen Vertrag über die Errichtung eines gemischt genutzten Einfamilienhauses geschlossen hatte. Der Bau des Hauses sollte insgesamt rund 220.000 EUR kosten. Unmittelbar nach Abschluss des Vertrages stellte das Bauunternehmen dem Ehepaar einen Betrag i.H.v. rund 44.000 EUR in Rechnung, der auch gezahlt wurde. Mit dem Hausbau wurde jedoch nicht begonnen, da die Baufirma pleite ging. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde mangels Masse abgewiesen. Noch im Oktober 2005 vereinbarten die Eheleute mit einer anderen Baufirma den Bau des Hauses für einen Preis von 233.000 EUR, welches dann auch tatsächlich errichtet wurde.

Das Ehepaar machte nun in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2005 die vergebliche Zahlung an das zunächst beauftragte Bauunternehmen in Höhe von rund 44.000 EUR sowie 13.000 EUR als Preisdifferenz zwischen dem ersten Angebot und den dann angefallenen tatsächlichen Baukosten als außergewöhnliche Belastung mit der Begründung geltend, dass derartige Kosten üblicherweise nicht anfallen würden. Der Verlust der Aufwendungen sei zwangsläufig aufgrund der Insolvenz des zunächst beauftragten Bauunternehmens entstanden; für die Insolvenz seien sie nicht verantwortlich. Es handele sich um Kosten, die der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht entstehen würden, mithin um außergewöhnliche Belastungen.

Das Finanzamt und auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz folgten dem nicht. Das Gericht begründete seine ablehnende Entscheidung damit, dass es sich bei der geltend gemachten Preisdifferenz in Höhe von 13.000 EUR um Aufwendungen handele, die von den Klägern zur Errichtung des Hauses geleistet wurden. Diese seien Teil der Herstellungs- oder

Anschaffungskosten des neu errichteten Hauses geworden und könnten - was den beruflich genutzten Teil des Hauses betrifft - zusammen mit den übrigen Herstellungskosten über einen jährlichen AfA-Betrag abgeschrieben werden. Auch die bereits geleistete Zahlung von rund 44.000 EUR stelle keine außergewöhnliche Belastung dar. Mit der Insolvenz des Bauunternehmens nach Zahlung des Teilbetrags und vor Leistungserbringung habe sich lediglich das jeder rechtsgeschäftlichen Verpflichtung immanente Risiko einer Leistungsstörung realisiert, was nicht außergewöhnlich sei. Außerdem seien die Kläger nur aufgrund eines mit dem Bauunternehmen geschlossenen Vertrages verpflichtet gewesen, die verlorene Anzahlung zu leisten. Der Abschluss des Vertrags sei nicht zwangsläufig erfolgt, denn die Kläger seien nicht gezwungen gewesen, ein Haus zu erwerben.

4. Eltern: Kindergeld auf jeden Fall beantragen!

Im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung wird bei der gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung von Eltern geprüft, ob entweder der Erhalt des Kindergeldes oder die Inanspruchnahme der Kinderfreibeträge günstiger ist. Ist die Steuerersparnis durch den Abzug der Kinderfreibeträge höher als das Kindergeld, werden die Freibeträge bei der Ermittlung der Einkommensteuer angesetzt. Das von der Familienkasse im Laufe des Jahres gezahlte Kindergeld wird dann der Einkommensteuer hinzugerechnet. Ist das gezahlte Kindergeld dagegen höher als die Steuerersparnis durch den Abzug der Kinderfreibeträge, bleiben die Freibeträge bei der Ermittlung der Einkommensteuer außen vor. Letztendlich werden so entweder das Kindergeld oder alternativ die Kinderfreibeträge gewährt. Grundsätzlich kann man in diesem Zusammenhang folgenden Merksatz aufstellen: Je höher das zu versteuernde Einkommen der Eltern, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Steuerersparnis durch den Abzug der Kinderfreibeträge höher ausfällt als das Kindergeld.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte nun mit Urteil vom 21.01.2010 (Az: 14 K 2364/08 E) über einen Fall zu entscheiden, in dem die Kinderfreibeträge zu einem höheren Steuervorteil führten als das Kindergeld. Die Besonderheit in diesem Fall: Die Eltern hatten von vornherein auf die Beantragung des Kindergeldes verzichtet, da sie davon ausgegangen waren, dass der Abzug der Kinderfreibeträge für sie günstiger sei als der Erhalt von Kindergeld.

Die Freibeträge wurden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens auch abgezogen. Allerdings wurde im Rahmen der Günstigerprüfung zudem das Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet - und das, obwohl die Eltern mangels Antrag kein Kindergeld erhalten hatten. Im Ergebnis wurden sie daher mit nicht erhaltenem Kindergeld belastet. Eine Entscheidung mit negativen Folgen, die darin begründet liegt, dass von vornherein kein Antrag auf Kindergeld gestellt wurde.

Summa summarum muss festgehalten werden, dass die Entscheidung des Finanzgerichts dem Gesetzeswortlaut nach richtig ist. Denn im Rahmen der steuerlichen Günstigerprüfung wird seit 2004 nicht mehr auf das tatsächlich gezahlte Kindergeld, sondern auf den Anspruch auf Kindergeld abgestellt. Dieser Anspruch lag bei den Eltern vor. Die Tatsache, dass das Kindergeld mangels Antrag niemals festgesetzt und ausgezahlt wurde, spielt im Endergebnis somit keine Rolle.

Hinweis: Auch wenn die vorgenannte Entscheidung negativ ist, so macht sie doch deutlich, dass in jedem denkbaren Fall ein Antrag auf Kindergeld gestellt werden sollte. Sofern Betroffene in ähnlich gelagerten Fällen einen solchen Antrag noch nicht gestellt haben, muss geprüft werden, ob dieser aufgrund der Gegebenheiten des Einzelfalles noch nachgeholt werden kann.

5. Eltern: Unterhaltsaufwendungen für ein behindertes Kind

Unterhaltsaufwendungen sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar, wenn die unterhaltene Person nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Diesen Grundsätzen zufolge ist ein volljähriges Kind grundsätzlich verpflichtet, vorrangig sein eigenes Vermögen zu verwerten, bevor es seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nimmt. Eine solche Verpflichtung des Kindes besteht jedoch nicht, wenn ihm eine Vermögensverwertung unzumutbar ist.

Inwieweit das Vermögen einzusetzen ist, muss jeweils aufgrund einer Zumutbarkeitsabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und insbesondere auch der Lage des Unterhaltsverpflichteten entschieden werden.

In einem Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 11.02.2010 (Az: VI R 61/08) zu entscheiden hatte, ging es um die Klage der Eltern eines schwerbehinderten volljährigen Kindes. Dieses war aufgrund der Schenkung des Großvaters Eigentümer eines Mehrfamilienhauses. Die Eltern machten für ihr Kind Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Das Finanzamt lehnte den Antrag der Eltern ab. Bevor sie die Aufwendungen für ihr Kind als außergewöhnliche Belastungen geltend machen könnten, müsse das Vermögen des Kindes - also das Grundstück - verwertet werden.

Dem folgten die Richter des BFH glücklicherweise nicht. Dem Kind könne die Veräußerung des Grundstücks nicht zugemutet werden, da es hierauf zur Altersvorsorge und zur Abdeckung seines weiteren lebenslangen behinderungsbedingten Mehrbedarfs angewiesen sei. Aufgrund der Unsicherheit darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Kind mit zunehmendem Alter seinen Grundbedarf und vor allem den behinderungsbedingten Mehrbedarf durch Unterhaltsleistungen der Eltern wird decken können, seien Vorkehrungen für eine Altersvorsorge notwendig. Mit den Erträgen aus der Vermietung des Hauses könne der durch die Behinderung bedingte Bedarf des Kindes im Alter wenigstens teilweise gedeckt werden. Daher ist es dem BFH zufolge unbillig, von dem Kind zu verlangen, den Stamm seines Vermögens anzugreifen.

Tipp: Bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit der Verwertung eigenen Vermögens spielen die Umstände des konkreten Einzelfalles eine wichtige Rolle. In derartigen Fällen besteht immer die Gefahr, dass geschenktes Vermögen vollständig als eigenes Vermögen eingesetzt werden muss. Daher sollte bereits vor der Übertragung von Vermögen überprüft werden, ob die Schenkung für die Beteiligten wirtschaftlich sinnvoll ist.

6. Rentner: Besteuerung von Rentennachzahlungen

Aufgrund der Vorschriften des ab 2005 geltenden Alterseinkünftegesetzes beträgt der Besteuerungsanteil bei einem Rentenbeginn bis zum Jahr 2005 50 %. Dies gilt dem Grunde nach auch für Renten, die zuvor mit den deutlich geringeren Ertragsanteilen zur Besteuerung herangezogen wurden. Fraglich ist jedoch bei Besteuerung einer Erwerbsminderungsrente nach dem Alterseinkünftegesetz, ob eine von der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2004 bezogene und erst im Jahr 2006 ausgezahlte Rente auch mit einem Besteuerungsanteil von 50 % herangezogen wird, soweit die Rentenzahlung (in 2006) auf das Jahr 2004 entfällt.

Selbstverständlich begehrte der steuerpflichtige Rentner insoweit den Ansatz mit dem seinerzeit geltenden geringeren Ertragsanteil. Dem folgte das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom

11.03.2009 (Az: 7 K 3215/08 E) nicht. Gegen das Urteil hat der Betroffene Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen X R 19/09 beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig ist.

Im Gegensatz dazu hat das Niedersächsische Finanzgericht in seiner Entscheidung vom 18.11.2009 (Az: 2 K 309/07) entschieden, dass Rentennachzahlungen für den Zeitraum vor 2005 auch nach dem bis dahin geltenden Recht mit dem günstigeren Ertragsanteil zu besteuern sind. Diese Entscheidung steht also im krassen Gegensatz zu der Entscheidung aus Düsseldorf. Leider hat die Finanzverwaltung gegen das Urteil aus Niedersachsen ebenfalls Revision beim BFH eingelegt, welche unter dem Aktenzeichen X R 1/10 anhängig ist. Im Endeffekt wird daher der Bundesfinanzhof entscheiden müssen, welche Rechtsauffassung zutrifft.

Hinweis: Betroffene sollten mit Verweis auf die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichtes gegen nachteilige noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide Einspruch einlegen und die eigene Verfahrensrufe beantragen.

7. Studenten: Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium sind grundsätzlich nur bis zu 4.000 EUR im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Darüber hinaus kommt ein Werbungskostenabzug für die erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium nicht in Betracht. Etwas anderes gilt allenfalls, wenn die Berufsausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

In diesem Zusammenhang hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner Entscheidung vom 18.06.2009 (Az: VI R 14/07) bereits entschieden, dass das Abzugsverbot bzw. die Begrenzung im Sonderausgabenabzug nur für Kosten der **erstmaligen Berufsausbildung** gilt. Begründet wird dies damit, dass bei einer erstmaligen Berufsausbildung ein hinreichend veranlasster Zusammenhang mit einer bestimmten Erwerbstätigkeit, d.h. mit Einnahmen, (noch) fehlt. Sofern jedoch erwerbsbedingte Aufwendungen gegeben sind, also ein Veranlassungszusammenhang der Berufsausbildungskosten mit den erwarteten Einnahmen gebildet werden kann, greift das Abzugsverbot nicht. So hatten die Richter des BFH seinerzeit den Werbungskostenabzug für ein Erststudium zugelassen, dem bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vorangegangen war. Die Richter bezogen das Abzugsverbot daher ausschließlich auf die erstmalige Berufsausbildung (ganz gleich, ob es sich hierbei um ein Studium oder eine Ausbildung handelt).

Die Entscheidung des BFH ist außerordentlich erfreulich, da die Finanzverwaltung bisher solche Berufsausbildungskosten nur im Rahmen des Sonderausgabenabzuges berücksichtigen wollte. Nach diesem Vorgehen konnten nur maximal 4.000 EUR im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Auch wirkte sich dieser Betrag nur dann aus, wenn tatsächlich steuerpflichtige Einnahmen in entsprechender Höhe vorhanden waren. Anderenfalls ging der Sonderausgabenabzug ins Leere.

Sofern jedoch die Berufsausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden dürfen, entstehen negative Einkünfte. Diese können entweder mit positiven Einkünften des Kalenderjahres verrechnet werden oder mangels positiver Einkünfte in dem jeweiligen Jahr im Rahmen des Verlustvortrages gesondert festgestellt werden.

Wenn dann schließlich irgendwann die Berufsausbildung abgeschlossen ist und tatsächlich Einkünfte erzielt werden, kommt es unter dem Strich zur Verrechnung des festgestellten Verlustabzuges mit den Einnahmen und im Endeffekt zu einer Steuerminderung.

Aktuell ist ein neues Verfahren vor dem BFH unter dem Aktenzeichen VI R 7/10 anhängig, in dem geklärt werden soll, ob nicht auch der Abzug der Kosten für ein Studium ohne vorausgegangene Berufsausbildung als vorweggenommene Werbungskosten möglich ist. Insbesondere dann, wenn schon während des Studiums ein Veranlassungszusammenhang zu den künftig angestrebten Einnahmen dargelegt werden kann, stehen die Chancen wohl nicht schlecht.

Tipp: Alle Studenten mit entsprechenden Kosten (also bspw. Aufwendungen für die Fahrten zur Uni, Studiengebühren, Aufwendungen für Studienliteratur, die Anschaffung eines Computers etc.) sollten daher eine Steuererklärung mit der Anlage N abgeben, in der die Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten erklärt werden. Aufgrund der restriktiven Verwaltungsauffassung ist zwar zu erwarten, dass die Finanzverwaltung keine negativen Werbungskosten veranlagern wird, gegen den ablehnenden Bescheid kann dann jedoch unter Hinweis auf das anhängige Musterverfahren vor dem BFH beim Finanzamt Einspruch eingelegt und die eigene Verfahrensruhe beantragt werden. Sofern die obersten Finanzrichter in München später zugunsten der Studierenden entscheiden sollten, können die dann festzustellenden Verlustvorträge mit den späteren Einnahmen im Berufsleben verrechnet werden.

Hinweis: Bereits jetzt können insbesondere die Kosten für ein Masterstudium als vorweggenommene Werbungskosten steuermindernd zum Ansatz gebracht werden. Denn der Masterstudiengang setzt den Abschluss in einem Erststudium (Bachelor) voraus und gilt somit als Zweitstudium. Der zukünftigen Steuerminderung bei Eintritt ins Berufsleben steht daher in solchen Fallkonstellationen nichts im Wege.

8. Erben: Besteuerung einer Lebensversicherung bei Zahlung der Prämie durch den Bezugsberechtigten

Wer als bezugsberechtigte Person in einem Lebensversicherungsvertrag eingetragen ist, erhält nach dem Tod des Versicherungsnehmers die Lebensversicherung ausbezahlt. Grundsätzlich unterliegt die Auszahlungssumme der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Aufgrund der eindeutig fiskalisch motivierten Richtlinien zur Erbschaft- und Schenkungsteuer hat die Finanzverwaltung selbst dann die Auszahlungssumme zur Besteuerung herangezogen, wenn der Bezugsberechtigte die Beiträge für die Lebensversicherung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise selbst gezahlt hat.

Mit dieser Praxis ist nun glücklicherweise Schluss. Der Grund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH), welches das Gericht bereits am 01.07.2008 (Az: II R 38/07) gesprochen hat. Thematisiert wurde in dem Urteil das Bereicherungsprinzip des Erbschaft- bzw. Schenkungsteuergesetzes. Danach kann grundsätzlich nur die tatsächliche Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten besteuert werden. Im vorgenannten Urteil ging es um einen Erben, der in Erwartung des späteren Erbanfalls selbst Baumaßnahmen an dem Grundstück, welches er später erben sollte, durchgeführt hat. Aufgrund der von ihm bezahlten Baumaßnahmen stieg der Wert der Immobilie erheblich. Aufgrund der anfangs genannten Verwaltungsanweisung wunderte es nicht, dass die

Finanzbeamten den vom Erben selbst geschaffenen Wertzuwachs ebenfalls der Erbschaftssteuer unterwerfen wollten. Dem schoben die obersten Finanzrichter des BFH jedoch einen Riegel vor. Nach der nachvollziehbaren Auffassung der Richter mindert sich die Bereicherung des Erben um den Betrag, mit dem er den Grundbesitzwert der geerbten Immobilie durch die Baumaßnahmen erhöht hat. Vereinfacht gesagt: Eine Besteuerung auf einen Wert, den der Erbe selbst geschaffen hat, darf nicht erfolgen.

Auch wenn es im vorgenannten Sachverhalt um eine Immobilie und nicht um eine Lebensversicherung ging, so ist doch ein vergleichbarer Tatbestand gegeben. Wenn der Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung die Beiträge für diese ganz oder teilweise selbst zahlt und so der Wertzuwachs des Versicherungsbetrages auf ihn zurückzuführen ist, korrespondiert dies mit einer werterhöhenden Baumaßnahme bei Immobilien.

Erfreulicherweise sahen dies auch die obersten Finanzbehörden der Länder so, welche in einem koordinierten Ländererlass vom 23.02.2010 (z.B. Az: 3 - S 3802 / 20) den Tenor des 2008er BFH-Urteils auf Lebensversicherungen übertrugen. Dementsprechend ist die Versicherungsleistung nach dem Verhältnis der vom Versicherungsnehmer (Erblasser) gezahlten Versicherungsbeiträge zu den insgesamt gezahlten Versicherungsbeiträgen aufzuteilen. Nur soweit der Erblasser tatsächlich die Beiträge zu den entsprechenden Lebensversicherungen selbst getragen hat und damit auch den Wertzuwachs des Versicherungsvertrages zu vertreten hatte, wird künftig Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfallen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder wollen ihre zu begrüßende Auffassung auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle anwenden.

Hinweis: Voraussetzung für die Vermeidung einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerbelastung ist jedoch, dass der Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung (also der Erbe) nachweisen kann, dass er auch tatsächlich die entsprechenden Versicherungsbeiträge gezahlt hat.